

## Die Verlängerung des Moratoriums in Galizien und in der Bukowina.

Die Verordnung, betreffend die weitere Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina, die wir bereits vor mehreren Tagen in Aussicht gestellt haben, ist nunmehr erschienen. Sie enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Schuldnern, die ihren Wohnsitz oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt: Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. Jänner 1916 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlich 31. Dezember 1915 gestundet. Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem oben bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Jänner 1916 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln oder Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung sind ausgenommen folgende Forderungen:

1. Forderungen aus Dienstlohnverträgen;
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskassen und der Ersatzinstitute auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

- a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;
- b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;
- c) auf Grund anderer bürgerlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom „Roten Kreuze“, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 Kronen und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 Kronen;
- b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme;
- c) in allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 Kronen.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klagen nicht eingerechnet.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.